

**22.01.2018**

## **Stellungnahme von EFET Deutschland zur Einführung einer Gebotsobergrenze für Abrufpreise SRL/MRL**

Die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur haben am 2.1.2018 die Marktbeteiligten ohne Konsultation oder Vorwarnung über die Einführung einer Gebotspreisobergrenze für Arbeitspreise für die Sekundärregelleistung und die Minutenreserve ab dem 5.1.2018 informiert.

EFET Deutschland lehnt die Einführung von Gebotspreisobergrenzen und jeglichen Preisgrenzen, die nicht auf Grund von technischen Restriktionen erforderlich sind, grundsätzlich ab und stellt darüber hinaus in Frage, ob dieses Vorgehen mit zukünftigen europäischen Vorgaben vereinbar ist.

Nach Überzeugung von EFET Deutschland muss der Markt so weiterentwickelt werden, dass der Wettbewerb zur Entfaltung kommt und Systemdienstleistungen zu den volkswirtschaftlich besten Kosten bereitgestellt werden können. Das ist auch ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, die sich aus diesem Grund in 2015 klar dazu bekannt hat, keine Preisgrenzen einzuführen, die die freie Preisbildung im Energiemarkt einschränken würden. Eine Preisobergrenze zur Disziplinierung von Marktteilnehmern wäre nach Inkrafttreten der nun vom Europäischen Rat beschlossenen Fassung des Clean Energy Package auch nicht mit den darin enthaltenen Regelungen vereinbar.

Wenn der Verdacht der BNetzA besteht, dass in einem abgegrenzten Markt durch das Marktdesign unzureichender Wettbewerb herrscht, muss folgerichtig das Marktdesign angepasst werden. Preisobergrenzen lösen das Problem nicht, sondern dämpfen im besten Fall den unerwünschten Effekt eines nicht funktionierenden Marktes. EFET Deutschland regt deshalb eine Überprüfung der Bezuschlagungsmethodik von Regelenergie an, die mit dem Network Code Balancing und der zukünftigen europäischen Strombinnenmarktverordnung vereinbar sein muss.

Derzeit ist die Bezuschlagung der Regelenenergiegebote im Wesentlichen von der Höhe des Leistungspreises abhängig. Die Höhe der gebotenen Arbeitspreise wird bei der Bezuschlagung nicht bzw. nur nachrangig berücksichtigt. In der Leistungsauktion besteht damit ein ausreichender Wettbewerb unter den Bietern. Dies zeigt sich darin, dass der Wert für gesicherte Leistung seit einiger Zeit sehr gering und in einigen Produkten praktisch 0 €/MW ist. Sobald der Leistungszuschlag erteilt ist, finden die Abrufe der Netzbetreiber nach merit order der gebotenen Arbeitspreise aus den in der Leistungsauktion bezuschlagten Geboten statt. Die Abrufe erfolgen also aus einem deutlich kleineren Angebot unter deutlich weniger Wettbewerbern. Dieser Konstruktionsfehler verhindert, dass im zweiten Schritt ausreichender Wettbewerb stattfindet.

Dessen ungeachtet sieht die Electricity Balancing Guideline, die vor kurzem in Kraft getreten ist und bis 2023 implementiert sein muss, Änderungen im Marktdesign vor sowie haben die TSO bereits Projekte (Picasso, Mari und FCR Cooperation) zum grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung gestartet. Diese Schritte verfolgen das Ziel, den Wettbewerb im Regelenenergiemarkt weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund kann eine abschließende Bewertung über die Funktionsfähigkeit des Regelenenergiemarktes zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Folglich kann die getroffene Maßnahme aus Sicht von EFET Deutschland nicht nachvollzogen werden

Zeitgleich muss sichergestellt werden, dass nicht die Preisabsenkung Ziel ist, sondern das Herstellen eines funktionierenden Marktes. Für die Bilanzkreise müssen weiterhin die Anreize bestehen bleiben, ihre Bilanzkreisführung bestmöglich durchzuführen.

EFET Deutschland regt deshalb eine zeitnahe Auseinandersetzung der BNetzA mit allen Stakeholdern zur Verbesserung des Regelenenergiemarktes und zur Abschaffung der Gebotspreisobergrenze an. Gebotspreisobergrenzen als Alternative zu einem funktionierenden Marktmodell können wir nicht zustimmen.

Für die Diskussion über das richtige Marktmodell und die technische Preisobergrenze steht EFET gern zur Verfügung.